

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 42/97
vom 10. Juli 1997

über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung
technischer Handelshemmnisse für Wein

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
folgenden "Abkommen" genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Protokoll 47 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 4/96 vom 29. Februar 1996¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 69/96 der Kommission vom 18. Januar 1996 zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den
Weinsektor² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anlage 1 zu Protokoll 47 des Abkommens wird unter Nummer 25 (Verordnung
(EWG) Nr. 2676/90 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

“- **396 R 0069:** Verordnung (EG) Nr. 69/96 der Kommission vom 18. Januar 1996
(ABl. Nr. L 14 vom 19.1.1996, S. 13).”.

¹ABl. Nr. L 102 vom 25.4.1996, S. 45.

²ABl. Nr. L 14 vom 19.1.1996, S. 13.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 69/96 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Juli 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Die Vorsitzende

.....
E. Bull

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

..... ..
G. Vik E. Gerner
